

Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen und kultureller Maßnahmen in der Gemeinde Werben

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), erlässt die Gemeinde Werben die folgende, von der Gemeindevertretung am 12. Februar 2019 beschlossene Richtlinie:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde fördert das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben ihrer Einwohner, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des sorbischen/wendischen Brauchtums, nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Die Gemeinde stellt in Abhängigkeit von der Finanzlage Mittel in den Haushalt für Veranstaltungen, die Förderung von Vereinen sowie die Unterhaltung von Vereinsräumen und Beschaffungen ein.
- 1.3 Gefördert werden nur Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und vorrangig gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Fördermöglichkeiten

- 2.1 Förderfähig sind Aktivitäten der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen, sofern sie sich nicht nur an die eigenen Mitglieder richten.
- 2.2 Eine Förderung wird gewährt für die Bezahlung kultureller oder gleichartiger Leistungen, von Sachkosten und Gebühren.
- 2.3 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zu Vereinsjubiläen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.4 Auf Verlangen der Gemeinde ist die Notwendigkeit der Förderung in geeigneter Form nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

3. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 3.1 Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden.
- 3.2 Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport Werben zu stellen. Es ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

- 3.3 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen termingerecht eingereicht wird. Anträge, die nach dem 31. Oktober und nach erfolgter Haushaltsplanung eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.
- 3.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein dem Amt Burg (Spreewald) zu benennendes Konto nach Beendigung und Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Amt Burg (Spreewald). Sofern ein Vorschuss benötigt wird, ist dieser beim Amt Burg (Spreewald) rechtzeitig zu beantragen.
- 3.5 Die Förderung ist im Bewilligungsjahr zu verwenden und nicht auf das Folgejahr übertragbar.
- 3.6 Über die Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu führen. Dazu sind beim Amt Burg (Spreewald) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme Originalbelege in Höhe der Förderung unter Angabe des Verwendungszwecks (Sachbericht) einzureichen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird keine neue Förderung bewilligt. Nicht verbrauchte Mittel sind in den Haushalt der Gemeinde zurückzuführen.
- 3.7 Für eine bewilligte Förderung, die nicht bis zum 30. November des Bewilligungsjahres in Anspruch genommen worden ist, erlischt der Anspruch.
- 3.8 Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass die Förderung ganz oder teilweise nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet worden ist, behält sich die Gemeinde die vollständige oder teilweise Rückforderung vor.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.02.2019


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen und kultureller Maßnahmen in der Gemeinde Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 28, Ausgabe 3 vom 6. März 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 21.02.2019


Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

